



GROSSHÖCHSTETTEN

STATUTEN

Die allgemeinen Bezeichnungen gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts

I Name / Sitz / Zweck

Art. 1 Name

Der Volleyballclub Grosshöchstetten (VBC Grosshöchstetten) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Volleyballclubs ist Grosshöchstetten.

Art. 3 Zweck

Zweck des Volleyballclubs Grosshöchstetten ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsports zu ermöglichen und diesen zu fördern. Er kann weiteren Verbänden mit gleichem Zweck angeschlossen werden.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder oder Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 4.1 Aktivmitglied¹⁾

Aktivmitglied ist, wer bei der Erfüllung der sportlichen Aufgaben des Vereins mitwirkt.

Die Kandidaten reichen ein vorgedrucktes, ausgefülltes Aufnahmeformular ein, welches bei Minderjährigen von den Eltern oder deren Stellvertreter unterschrieben sein muss. Mit der Einreichung des Aufnahmeformulars werden die vorliegenden Statuten anerkannt. Die Kandidaten verpflichten sich bei den allgemeinen Arbeiten des Vereins in geeigneter Form mitzuhelfen.

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Aktivmitglieder. Der Club kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Art. 4.2 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglieder oder Gönner sind Einzelpersonen oder Gruppen, die die Ziele des Vereins in irgendeiner Form unterstützen oder einen finanziellen Beitrag geleistet haben. Passivmitglieder erneuern ihre Mitgliedschaft jährlich, d.h. mit Begleichung des Mitgliederbeitrages.

Art. 4.3 Ehrenmitglieder²⁾

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

¹⁾ Änderung HV 2004

²⁾ Änderung HV 2009

Art. 4.4 Aufnahme mit Mitgliedern¹⁾

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit der Anmeldung und Anerkennung der Statuten. Damit wird der Jahresbeitrag pro rata fällig. Mit der 4. Trainingseinheit erfolgt die definitive Aufnahme durch den Vorstand.

Art. 4.5 Festlegung des Jahresbeitrages²⁾

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt und ist Anfangs Vereinsjahr fällig.

Art. 4.5.1³⁾

Art. 4.5.2⁴⁾

Die offiziellen Schiedsrichter sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4.5.3⁵⁾

Ab dem 2. Kind wird ein Familienrabatt gewährt. Das 2. Kind bezahlt noch die Hälfte des Jahresbeitrages, das dritte wird vom Jahresbeitrag befreit. Diese Regelung wird aufgehoben mit dem Erreichen des 16. Altersjahrs.

Art. 4.6 Austritt⁶⁾

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist schriftlich auf Ende des Vereinjahres zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 4.7 Streichung

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand gestrichen werden. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Art. 4.8 Ausschluss

Mitglieder, die den Verein vorsätzlich schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss an die nächste Hauptversammlung rekurrieren.

III Finanzen

Art. 5 Einnahmen

Die Einnahmen beinhalten alle Mitgliederbeiträge, Spenden, Vereinsaktivitäten und sonstige finanziellen Zuwendungen.

Art. 6 Haftung⁷⁾

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Klubs haftet primär das Klubvermögen und sekundär jedes Mitglied mit einem einmaligen Jahresbeitrag. Dieser beträgt höchstens Fr. 150.00.

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr und das Vereinsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

¹⁾ Änderung HV 2004

²⁾ Änderung HV 2009

³⁾ Neu eingefügt HV 2003, gelöscht HV 2009

⁴⁾ Neu eingefügt HV 2000, Änderung HV 2009, Änderung HV 2011

⁵⁾ Neu eingefügt HV 2004, Änderung HV 2009

⁶⁾ Änderung HV 2009

⁷⁾ Änderung HV 2004

IV Organe / Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Art. 8 ff Die Hauptversammlung
- Art. 9 ff Der Vorstand
- Art. 10 Die Revisoren

Art. 8 Die Hauptversammlung¹⁾

Die HV findet jährlich statt. Der Vorstand kündigt die HV elektronisch mind. 60 Tage vor dem Datum an. Die Einladung wird mind. 15 Tage vor der HV elektronisch aufgeschaltet.

Art. 8.1 Anträge an die Hauptversammlung²⁾

Anträge an die HV müssen mindesten 30 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Auf jede andere Form kann nicht eingetreten werden. Die HV kann nur Geschäfte abschliessend behandeln, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 8.2 Ausserordentlich Hauptversammlung³⁾

Der Vorstand oder 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder können eine ausserordentliche HV verlangen. Diese HV hat spätestens 60 Tage nach Eingehen des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 8 und 8.1 festgehaltenen Fristen und Form zu erfolgen.

Art. 8.3 Statutarische Geschäfte der HV

Aufgaben und Kompetenzen der HV:

- Wahl der Stimmzähler
- Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- Protokoll der letzten HV
- Beschluss von Ausschlüssen und Kenntnisnahme von Eintritten
- Jahresberichte (Präsidenten und Technischer Leiter)
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Wahlen
 - Präsident
 - übrige Vorstandsmitglieder (5)
 - Revisoren (2)
- Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 8.4 Stimmberechtigung⁴⁾

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder (Jugendliche unter 16 Jahren bzw. deren gesetzlicher Vertreter haben kein Stimmrecht), Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 8.5 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (mit Ausnahme von Absatz V).

¹⁾ Änderung HV 2004, Änderung HV 2012

²⁾ Änderung HV 2004, Änderung HV 2009, Änderung HV 2012

³⁾ Änderung HV 2009

⁴⁾ Änderung HV 2009

Art. 8.6 Rekurse

Rekurse und Einwände gegen Entscheide der Hauptversammlung müssen schriftlich und begründet innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 8.7¹⁾

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der HV oder verspäteter Entschuldigung wird eine Busse von Fr. 10.00 erhoben.

Art. 9 der Vorstand²⁾

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird auf 2 Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Amtszeiten sind zeitlich zu verschieben. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Sekretär
- Joker

Art. 9.1 Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

9.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung des Vereins nach Statuten
- Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebes
- Koordination der Verantwortlichkeiten in Form eines Pflichtenheftes
- Wahl von Trainingsleitern
- Ausführen der von der HV beschlossenen Anträge
- Organisation und Durchführung von Anlässen ausserhalb des Spielbetriebes
- Entscheid in allen Fragen, die nicht der HV vorenthalten sind
- Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein rechtsgültig

Art. 10 Revisoren

Die beiden Revisoren werden für 2 Jahre von der HV gewählt. Beide Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Die gewählten Revisoren sind verpflichtet, die Revision jährlich durchzuführen und zuhänden der HV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Vereinsrechnung nehmen.

V Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

Über Statutenänderungen oder die Auflösung des Verein kann die HV mit 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht, d.h. traktandiert ist (Art. 8 ff)

Die gleiche HV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Liquidation.

¹⁾ Neu eingefügt HV 2002

²⁾ Neu eingefügt HV 2009

VI Genehmigung

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 27.06.2012 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: